



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Nationale Kommission zur  
Verhütung von Folter (NKVF)  
Frau Regula Mader  
Präsidentin  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.898565 / 244.33/2020/02344

Ihr Zeichen: NKVF

Unser Zeichen: sem-fee

3003 Bern-Wabern, 7. Juni 2021

## **Stellungnahme des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug zum Bericht der NKVF betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April 2020 – März 2021)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug (FA R+WwV) ist von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, und dem Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD), Herrn Regierungsrat Fredy Fässler, damit beauftragt worden, eine Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring während des Zeitraums vom April 2020 bis zum März 2021 zu verfassen.

Der FA R+WwV hat den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen der NKVF (nachfolgend: Kommission) mit Interesse zur Kenntnis genommen und dankt der Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Einleitende Bemerkungen**

Der FA R+WwV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass den Vollzugsbehörden insgesamt ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber den rückzuführenden Personen attestiert wird. Ebenfalls nimmt er mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das medizinische Be-

gleitpersonal der Oseara AG gemäss Bericht der Kommission seine Aufgabe im Allgemeinen professionell und engagiert wahrnimmt.

Aus Sicht des FA R+WwV leistet das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring und der damit verbundene Dialog zwischen den Behörden und der Kommission einen wichtigen Beitrag, die zwangsweisen Rückführungen weiter zu optimieren. Der FA R+WwV dankt der Kommission zudem, dass sie das Monitoring auch unter den aktuell erschwerten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sicherstellt.

Zu den Empfehlungen im Einzelnen nimmt der FA R+WwV wie folgt Stellung:

### **Behandlung durch die Vollzugsbehörden**

Ziff. 22: Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass im Falle von Familien eine Anhaltung während der Nacht nach Möglichkeit vermieden werden soll. Allerdings weist der FA R+WwV darauf hin, dass die Abflugzeiten der Sonderflüge auch abhängig sind von den Vorgaben der Behörden der Zielstaaten. Diese lassen sich je nach Destination des Sonderfluges nur bedingt beeinflussen. Somit können Anhaltungen während der Nacht nicht bei allen Sonderflügen ausgeschlossen werden.

Ziff. 25: Der FA R+WwV ist der Ansicht, dass ein systematischer Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern während Rückführungen nicht notwendig ist. Die rückzuführenden Personen werden im Rahmen des Vorbereitungsgesprächs (Art. 29 ZAV<sup>1</sup>) einige Tage vor der Rückführung in einer ihnen verständlichen Sprache über den Ablauf informiert. Die überwiegende Mehrzahl der rückzuführenden Personen kann sich zudem – zumindest elementar – in einer der schweizerischen Landessprachen oder in Englisch verständigen, so dass die Kommunikation zwischen den rückzuführenden Personen und den polizeilichen Begleitpersonen im Normalfall in der Praxis sichergestellt ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) setzt bei Sonderflügen in die Herkunftsstaaten nach Möglichkeit ebenfalls Mitarbeitende für die Flugbegleitung ein, welche die jeweilige Landessprache sprechen. Bei Sonderflügen in Dublin-Staaten stammen die rückzuführenden Personen hingegen meist aus diversen unterschiedlichen Herkunftsstaaten, so dass der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern auch aus organisatorischen Gründen nur schwierig zu realisieren wäre. Deshalb sollen Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen von Rückführungen weiterhin nur bei Bedarf in speziellen Einzelfällen eingesetzt werden.

Ziff. 26: Der FA R+WwV weist darauf hin, dass den rückzuführenden Personen in Notfällen, insbesondere für den Kontakt mit Angehörigen, nach Möglichkeit seitens der polizeilichen Begleitpersonen ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt wird. Hingegen erachtet er es nicht als notwendig und zudem als wenig praktikabel, allen rückzuführenden Personen systematisch ein Mobiltelefon zur Verfügung zu stellen.

### **Anwendung der Zwangsmittel**

Ziff. 32: Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass bei den Zuführungen im Rahmen des Möglichen auf die Anwendung von Fesselungen verzichtet werden sollte. Er befürwortet eine weitere Harmonisierung der Vorgehensweisen der kantonalen Polizeibehörden bei den Anhaltungen und Zuführungen. Vor diesem Hintergrund begrüsst der FA R+WwV den Dialog der Kommission mit der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS). Ein gänzlicher Verzicht auf jede Form von Zwang im Rahmen der Zuführungen ist jedoch nicht möglich, da je nach Verhalten der rückzuführenden Personen eine Fesselung

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwanganwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3).

unumgänglich ist, um den Transport der betroffenen Personen an den Flughafen sicherstellen zu können.

Ziff. 33: Der FA R+WwV betont erneut, dass Fesselungen je nach Verhalten der rückzuführenden Personen und den konkreten Umständen des Einzelfalls angeordnet werden. Dies gilt auch für Familien. Aus Sicht des Fachausschusses ist es nicht möglich, in diesen Fällen generell von Fesselungen abzusehen. Dies würde letztlich dazu führen, dass der Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungen in diesen Fallkonstellationen kaum mehr möglich wäre, weil die betroffenen Personen die Rückführung durch ihr eigenes Verhalten vereiteln können. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass grundsätzlich nur Personen mit Sonderflügen zurückgeführt werden, bei denen eine Rückführung mittels Linienflug aufgrund ihres Verhaltens nicht möglich war und bei denen demzufolge zu erwarten ist, dass sie starken körperlichen Widerstand leisten (vgl. Art. 28 ZAV). Auch die Kommission hat in ihrem Bericht (unter Ziff. 63) festgehalten, dass ein relativ grosser Teil der Rückführungen mittels Linienflügen wegen des Widerstands der betroffenen Personen abgebrochen werden musste (7 von 25).

Ziff. 34: Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass bei Minderjährigen grundsätzlich auf eine Fesselung verzichtet werden soll. Ist die Sicherheit der rückzuführenden Personen und diejenige Dritter aufgrund besonders renitenten Verhaltens gefährdet, kann aber in Ausnahmefällen eine Fesselung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip eingesetzt werden. Was den erwähnten Einzelfall betrifft, verweist der FA R+WwV auf die im Bericht der Kommission erwähnte Stellungnahme des betroffenen Kantons.

Ziff. 35: Der FA R+WwV weist darauf hin, dass für die Zuführung aus den Kantonen an die Flughäfen die Verwendung von metallischen Fesselungsmitteln gestützt auf das kantonale Recht zulässig ist. Was den erwähnten Einzelfall betrifft, verweist der FA R+WwV auf die im Bericht der Kommission erwähnte Stellungnahme des betroffenen Kantons.

Ziff. 36 und 37: Fesselungen werden je nach Verhalten der rückzuführenden Personen und den konkreten Umständen des Einzelfalls angeordnet (vgl. Ziff. 33). Insbesondere während des Transports auf dem Luftweg wird eine Lockerung oder Aufhebung der Fesselungsmittel laufend überprüft. Nebst der von der Kommission erwähnten Selbstgefährdung und der Gefährdung Dritter ist dabei auch der körperliche Widerstand der betreffenden Person als Kriterien zu beachten. Sparringhelme dienen hingegen ausschliesslich dem Selbstschutz der betroffenen Personen und werden nur in Einzelfällen eingesetzt.

### **Information der Rückzuführenden**

Ziff. 55: Der FA R+WwV teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vorgaben bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsgespräche (vgl. Ziff. 25) konsequent umzusetzen sind. Er wird die entsprechenden Vorgaben bei den Kantonen im Rahmen des nächsten Rundschreibens in Erinnerung rufen. Auf das Vorbereitungsgespräch kann nur ausnahmsweise verzichtet werden, insbesondere, wenn bereits ein solches Gespräch stattgefunden hat, der Rückführungsversuch aber abgebrochen werden musste (Art. 29 Abs. 3 ZAV).

### **Rückführungen von Familien mit Kindern**

Ziff. 56: Der FA R+WwV weist erneut darauf hin, dass Weg- oder Ausweisungen oder Landesverweisungen gemäss Artikel 26f VWWAL<sup>2</sup> gestaffelt vollzogen werden können, wenn

---

<sup>2</sup> Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281).

mehrere Mitglieder einer Familie die Ausreisefrist unbenutzt haben verstreichen lassen, die Staffelung für alle betroffenen Familienmitglieder zumutbar ist und die Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung auch für die anderen Familienmitglieder in absehbarer Zeit vollzogen werden kann.

### Rückführungen mit Linienflügen

Ziff. 87: Der FA R+WwV weist darauf hin, dass es sich bei beiden Vollzugsstufen um polizeilich begleitete Rückführungen mit Linienflügen handelt. Bei Linienflügen ist jeweils das Einverständnis der Fluggesellschaft bzw. des Kommandanten an Bord notwendig, wenn Zwangsmittel eingesetzt werden. Dieses liegt grundsätzlich nicht im Voraus vor, sondern wird situativ auf dem jeweiligen Flug erteilt. Zudem richten sich der Einsatz der Fesselungen jeweils nach den Umständen des Einzelfalls und der Verhältnismässigkeit. Deshalb wird bei Rückführungen mit Linienflügen situativ und einzelfallbezogen zwischen den Vollzugsstufen 2 und 3 entschieden.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Die Co-Vorsitzenden des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug

Office cantonal de la population et  
des migrations OCPM, Ct. Genève

  
Bernard Gut  
Directeur général

Staatssekretariat für Migration SEM

  
Vincenzo Mascioli  
Vizedirektor

### Kopie an:

- Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Herr Regierungsrat Fredy Fässler, Präsident, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern